

IG Kindertagespflege Rheinland-Pfalz  
z.H. Frau Christine Roth-Sager

Per Mail

**Bundesverband für Kindertagespflege e.V.**  
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin  
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91  
E-Mail: [info@bvkt.de](mailto:info@bvkt.de) · [www.bvkt.de](http://www.bvkt.de)



### ***Stellungnahme des Bundesverbandes***

Der Bundesverband für Kindertagespflege ist um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten worden, ob es zulässig ist, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einer Kindertagespflegeperson die Betreuungsstunden auch dann erstattet, wenn ein Kind kurzfristig nicht erscheint, weil es z.B. krank ist oder die Eltern aus anderen Gründen das Kind nicht bringen. Es geht hier ausdrücklich um Ausfälle, die *nicht* von der Kindertagespflegeperson zu verantworten sind. Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson werden hier nicht betrachtet, weil diese in der Verantwortung der Tagespflegeperson selbst liegen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass viele Träger der öffentlichen Jugendhilfe Regelungen zur Vergütung von Urlaubs- und Krankheitstagen in ihre Satzungen aufgenommen haben.

Im Bundesverband für Kindertagespflege arbeiten keine Juristen. Eine juristische Bewertung muss deshalb den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten bleiben.

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Sie schließen mit den Eltern einen Vertrag über die Erbringung der Betreuung ab. Die Bedingungen der Leistungserbringung können durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dadurch beeinflusst werden, in dem diese Grenzen dessen festlegen, was sie finanzieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat erst kürzlich in seinem Urteil vom 25. Januar 2018 bestätigt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen einen großen Spielraum hat<sup>1</sup>.

Wer selbstständig ist, kann eine Gegenleistung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen erwarten. Zu den erbrachten Leistungen gehört die Bereithaltung von Plätzen, nicht aber die Betreuung von Kindern, die gar nicht erscheinen, etwa weil sie krank sind.

Einen Anspruch auf Geldleistung in solchen Fällen haben Selbstständige nicht, es sei denn, ein solcher Anspruch ist in der Satzung/Richtlinie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verankert.

Das Risiko, keine Vergütung zu erhalten, weil Eltern ihre Kinder aus welchen Gründen auch immer nicht bringen, ist von den Selbstständigen zu tragen. Für die Lösung dieses Problems gibt es nach Auffassung von Rechtsanwalt Martin Sträßler zwei Wege:

„Es kann die Vergütung für die tatsächlich erbrachten Leistungen so hoch kalkuliert werden, dass die Risiken damit ausgeglichen werden.“

---

<sup>1</sup> Vgl.: Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. Januar 2018, BVerwG S C 18 16.

Oder die Risiken werden vom Kostenträger abgedeckt, indem er die festgelegte Geldleistung trotz Ausfall weiter zahlt“<sup>2</sup>.

Aus Sicht des Bundesverbandes wäre es nicht akzeptabel, die Geldleistung so zu berechnen, als würde die Betreuung an allen kalendermäßig möglichen Tagen erbracht (was entsprechend zu einem niedrigen Satz pro Tag führt), dann aber die bei Ausfall die Leistung nicht gezahlt wird.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht es anheim, der Kindertagespflegeperson das Risiko des Ausfalls von Kindern wegen Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen abzunehmen. Viele Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben entsprechende Regelungen für Urlaub oder Krankheit der Kinder in ihre Satzungen/Richtlinien aufgenommen.

Als Beispiel sei hier der Landkreis Bad Dürkheim zitiert, dessen Satzung folgende Passage enthält:

#### **§ 14 Anerkennung der Förderleistung**

(1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des zu betreuenden Kindes.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage 3 und Anlage 4.

(3) Der Stundensatz wird bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs im Einzelfall durch das Jugendamt abweichend festgesetzt.

(4a) Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung besteht grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Betreuung, jedoch werden Ausfallzeiten des Tagespflegekindes in der Tagespflegestelle bis zu sechs Wochen in Folge anerkannt. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, eine Ausfallzeit des Tagespflegekindes über sechs Wochen zusammenhängend, dem Kreisjugendamt bekannt zu geben.

**Als zu vergütende Ausfallzeiten des Tagespflegekindes werden anerkannt:**

- **Krankheit des Tagespflegekindes**

- **Urlaub des Tagespflegekindes<sup>3</sup>**

Aus Sicht des Bundesverbandes ist dies eine gute Regelung, die für beide Seiten Vorteile hat. Die Kindertagespflegeperson erhält auch dann eine Vergütung, wenn die Betreuung aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Faktoren nicht geleistet werden kann. Für die Verwaltung ist der bürokratische Aufwand mit einer pauschalen Anerkennung von Ausfallzeiten von sechs Wochen erheblich geringer als die tage- oder stundenweise Abrechnung.

Aus unserer Sicht trägt eine solche Regelung nicht dazu bei, die Abgrenzung zur Scheinselbstständigkeit zu verwischen. Anders als andere Selbstständige haben Kindertagespflegepersonen bei Urlaub oder Krankheit eines Tagespflegekindes faktisch keine Möglichkeit, den Einnahmeausfall zu kompensieren. Ein Kind, das wegen Krankheit nicht kommt, kann nicht durch ein anderes Kind ersetzt werden, sowohl aus rechtlichen Gründen (Beschränkung der Zahl der Kinder/Verträge) als auch praktisch (Unkalkulierbarkeit). Der Platz muss auch dann bereitgehalten werden, wenn das Kind nicht kommt. Kosten für Miete, Strom, Versicherungen etc. verringern sich nicht, wenn ein Kind drei Wochen wegen Urlaubs der Eltern nicht gebracht wird. Lediglich bei einem Teil der Sachkosten (Essen, Bastelmaterial etc.) ergeben sich Einsparungen, die in Abzug gebracht werden könnten.

---

<sup>2</sup> Sträßer, Martin: Kindertagespflegepersonen als selbständige Unternehmer, Vortrag auf dem Fachtag der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen am 28. April 2018 in Celle.

<sup>3</sup> Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.06.2016 über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim, S. 10.

Freilich könnte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Ausfallrisiko auch in die Höhe der Anerkennung der Förderungsleistung einbeziehen. Dieses sollte sich dann in der Berechnung der Geldleistung auch transparent wiederfinden.

Insofern stehen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwei Optionen offen, zu einer sachgerechten Lösung zu kommen.

Berlin, den 12. Juli 2018

Heiko Krause, Bundesgeschäftsführer